

## Betriebsstrom für Heizanlagen rechtssicher berechnen.

Im Rahmen der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung fallen auch Stromkosten für den Betrieb der Heizanlage an. Nach § 7 Abs. 2 der Heizkostenverordnung sind diese Kosten umlagefähig. Wenn ein geeichter, separater Stromzähler hierfür installiert ist, fällt die Berechnung denkbar einfach aus. Was müssen sie aber tun, wenn die Heizanlage am **Allgemeinstrom** angeschlossen ist, oder wenn gar kein Stromzähler hierfür vorhanden ist?

### § 7 Abs. 2 der Heizkostenverordnung:

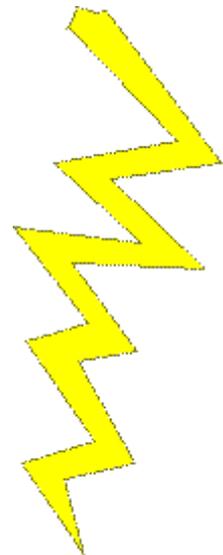
(2) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung.

Im Zusammenhang mit der Heizanlage fällt Betriebsstrom in der Regel für diese Geräte an:

- Ölpumpen
- Brenner
- Regelungsanlagen
- Kompressoren
- Zeitschaltuhren
- Elektrische Umwälzpumpen
- Elektrisch arbeitende Wärmefühler

Wird eine Heizanlage mit Strom betrieben, ist dieser kein Betriebsstrom im Sinne der Heizkostenverordnung, sondern Brennstoff und muss auch als solcher behandelt werden!

Auch der Strom zur Beleuchtung des Heizraums gehört nicht zu den Kosten des Betriebs der Heizanlage. Sofern eine entsprechende vertragliche Regelung vorliegt, kann diese Kostenart als Allgemeinstrom / gemeinschaftlicher Stromverbrauch in den Betriebskostenabrechnungen umgelegt werden. Weil der Heizraum nicht zur Benutzung durch die Allgemeinheit vorgesehen ist, kann die Umlage nur nach Nr. 17 (Sonstige Betriebskosten) der Betriebskostenverordnung erfolgen.



---

---

Abgerechnet werden darf nur der tatsächlich entstandene Betriebsstrom. Wenn nun kein separater Stromzähler dafür vorhanden ist, ergeben sich zwei Möglichkeiten für die annäherungsweise Verbrauchsermittlung.

Stromverbrauchswert der angeschlossenen Geräte, multipliziert mit der 24stündigen Laufzeit je Tag, multipliziert mit der Anzahl der Heiztage, multipliziert mit dem Strompreis je kWh.

Beispiel:

$0,25 \text{ kWh} \times 24 \text{ h} \times 150 \text{ Tage} \times 0,25 \text{ EUR} / \text{kWh} = 225,00 \text{ EUR}$  oder:

$0,35 \text{ kWh} \times 24 \text{ h} \times 170 \text{ Tage} \times 0,30 \text{ EUR} / \text{kWh} = 428,40 \text{ EUR}$ .

Zum anderen können Erfahrungswerte herangezogen werden, wonach die Kosten des Betriebsstroms zwischen 3 und 6 % der Brennstoffkosten betragen. Sie sollten in der Regel nicht mehr als 5 % der Brennstoffkosten betragen.

Generell ist eine Erfassung durch einen Stromzähler der Schätzung oder einem prozentualen Anteil vorzuziehen. Der Strompreis hängt ja nicht direkt (prozentual) mit dem Ölpreis zusammen.